

Übelstand ist es, daß man regelmäßig auf Zeugen angewiesen ist, die von den Parteien aus ihren Verwandtschafts- und Bekanntenkreisen namhaft gemacht werden und mit dem Schwinden der Religiosität die Heiligkeit des Eides erschüttert ist.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Zur Durchführung des Art. VII des österreichischen Konkordates.) Nach dem österreichischen Konkordat, Art. VII, können kirchliche Ehenichtigkeitsurteile die staatliche Vollstreckbarkeit erlangen. In der Praxis ergeben sich aber manchmal Schwierigkeiten, wie nachstehender Fall zeigt. F. St. schloß 1899 mit A. W. eine katholische Ehe. F. St. verließ seine Frau, gab sich in einem anderen österreichischen Bundeslande als ledig aus und schloß 1936 mit J. C. eine neue Ehe. Die Bigamie wurde bald ruchbar und F. St. vom weltlichen Gerichte wegen der Doppelehe verurteilt. Das Strafgericht verständigte hievon das zuständige kirchliche Ehegericht zwecks Einleitung des Eheungültigkeitsverfahrens, dasselbe wurde im kurzen Wege im Sinne des can. 1990 durchgeführt. Hiebei ergab sich, daß F. St. sich trotz mehrmaliger Vorladung weigerte, vor dem kirchlichen Richter zu erscheinen, worauf er als contumax erklärt und ohne ihn das Verfahren zu Ende geführt wurde. Im Sinne des Art. VII, § 4, des österreichischen Konkordates wurde das Aktenmaterial an die Signatura Apostolica zur Überprüfung geschickt. Der oberste kirchliche Gerichtshof fand keine Einwendungen zu erheben. Der Oberste (österreichische) Gerichtshof erklärte aber am 6. Oktober 1937, GZ. 3Ob683/4 37, die kirchliche Entscheidung nicht als vollstreckbar erklären zu können, weil die Ehegatten sich nicht im Sinne des § 3 (1) des Gesetzes vom 4. Mai 1934, B.-G.-Bl. 1934, II, 8, und der Verordnung vom 8. Mai 1934, § 1, B.-G.-Bl. 1934, II, 13, in das kirchliche Verfahren eingelassen haben. Der Oberste Gerichtshof verständigte aber gleichzeitig das zuständige Landesgericht als Strafgericht, welches die Strafverhandlung durchgeführt hatte, daß es dem zuständigen Landesgericht als Zivilgericht die Frage zur Prüfung übermittle, ob der in Frage stehenden Ehe die bürgerlichen Rechtsfolgen abzuerkennen seien. Daraus ergibt sich nach der Anschauung des Obersten Gerichtshofes folgendes: Das kirchliche Ehenichtigkeitserkenntnis erhält nur dann die staatliche Vollstreckbarkeit, wenn *beide* Ehegatten ausdrücklich sich in das kirchliche Verfahren eingelassen. Die Kontumaz eines Teiles hindert die staatliche Vollstreckbarkeit. Wohl aber können die staatlichen Gerichte gegen den Willen der Eheleute einer Ehe die bürgerlichen Rechtsfolgen aberkennen. Ein anderer Fall. R. und S. schlossen in Österreich eine katholische Ehe. Nach einiger Zeit bringt R. in Erfahrung, daß S. in Amerika, wo sie

sich wiederum aufhält, vorher schon eine kirchliche Ehe eingegangen, die zur Zeit noch besteht. R. suchte um die kirchliche Ungültigkeitserklärung seiner Ehe an. Erst nach langwierigen Nachforschungen konnte S. ausfindig gemacht und einvernommen werden. S. gab hiebei den Tatbestand der Bigamie zu, nur fragte sie der delegierte kirchliche Richter nicht ausdrücklich, ob sie sich in das kirchliche Verfahren einlasse. Deshalb eröffnete der Oberste Gerichtshof am 5. Okt. 1937, GZ 2Ob482/37, daß er die Vollstreckbarkeit des kirchlichen Ungültigkeitsurteiles nicht aussprechen könne. Ein bloß tatsächliches Einlassen in das kirchliche Verfahren genüge nur für den Fall, daß das kirchliche Verfahren bereits zur Zeit der Inkrafttretung des Konkordates anhängig war (§ 2, Verordnung 8. Mai 1934, B.-G.-Bl. 1934, II, 13).

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Die Stellung des Ehebandverteidigers im Prozeß de matrimonio rato non consummato.) Ein am 5. Jänner 1937 an die Bischöfe gerichtetes Schreiben tadelt es, daß Ehebandverteidiger manchmal aus ihrer Rolle fallen und statt für den Vollzug der Ehe das Material zu sammeln, zu Anwälten der Bittsteller werden. Es heißt daselbst: *jus et officium eisdem esse ea omnia inter processum deducere, quae ad matrimonium tuendum necessaria vel utilia censuerint et processu expleto animadversiones pro matrimonii consummatione adstruenda sedulo conficere . . . quia de causae merito mentem suam pandant. Sciant siquidem ad solos episcopos non ad alios spectare votum pro rei veritate promere* („Apollinaris“, 1937, 331).

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Zur Beurteilung der Russenehen.) In dieser Zeitschrift (1937, S. 680 ff.) erschien ein kurzer Artikel mit der Inschrift: *Noch einmal eine Russenehe*. Es wurde der Satz aufgestellt, daß die schismatischen Orientalen unter die Ehegesetze der lateinischen Kirche fallen. Die Behauptung wird bestätigt durch den Artikel von Dalpiaz in „Apollinaris“, vol. X, S. 457: „An Orientales schismatici legibus matrimonialibus Ecclesiae latinae teneantur.“ Die S. R. R. erklärte am 9. August 1926: „non constare de nullitate matrimonii“, weil die Rota an der Entscheidung der S. C. C., 28. März 1908, festhielt: „nomine acatholicorum comprehenduntur schismatici et haeretici rituum orientalium.“

Rom.

P. Gerard Oesterle O. S. B.

(Für wen und worum betet die Kirche im Offertorium der Totenmesse?) Düstere Ernst umgibt den bekannten liturgischen Text: *Domine Jesu Christe, rex gloriae, libera animas omnium*